

Allgemeine Vertragsbedingungen der JUFA Hotels in Deutschland

1. Allgemeines

(1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu dem die JUFA Deutschland GmbH üblicherweise mit ihren Gästen Beherbergungsverträge abschließt. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragspartner

(1) Als Vertragspartner des Beherbergers, (JUFA Hotels), gilt im Zweifelsfall der Besteller, auch wenn er für andere Personen (mit)bestellt hat.

(2) Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im iSd Vertragsbedingungen.

3. Vertragsabschluss, Anzahlung

(1) Der Beherbergungsvertrag kommt idR durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Bestellers durch die JUFA Hotels zustande.

(2) Der Gast/Besteller hat bis zu dem in der Reservierungsbestätigung angeführten Zeitpunkt eine Anzahlung in der angegebenen Höhe zu leisten. Bei Nichtleistung der Anzahlung sind die JUFA Hotels berechtigt, vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten. Die JUFA Hotels können auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgelts verlangen.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

(1) Der Gast hat das Recht, die zugesagten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes zu beziehen.

(2) Die JUFA Hotels haben das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes nicht erscheint, die gebuchten Räume anderweitig zu vergeben, außer es wurde ausdrücklich mit der jeweiligen Hotelleitung ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart.

(3) Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

(4) Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tage der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen.

(5) Verlässt der Gast das Zimmer nicht bis spätestens 11.00 Uhr und wurde nicht ausdrücklich ein späterer Abreisezeitpunkt vereinbart, ist der Beherberger berechtigt, das Zimmer zu räumen und die im Zimmer zurückgelassenen Gegenstände des Gastes auf Kosten des Gastes einzulagern bzw. zu hinterlegen.

5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

(A) Bestimmungen für Individual-reisende (bis zu 14 Personen):

(1) Für die JUFA Hotels Jülich, Königswinter und Wangen gilt folgende Stornoregelung:

(a) Bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes (idR 16.00 Uhr des Anreisetages) kann der Beherbergungsvertrag vom Gast ohne Entrichtung einer Stornogebühr aufgelöst werden.

aufgelöst werden.

Die Stornoerklärung muss spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes (idR 16.00 Uhr des Anreisetages) beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(b) Ab 24 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes (idR 16.00 Uhr des Anreisetages) ist im Falle einer Stornierung 100 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen.

(2) Für sämtliche übrige JUFA Hotels in Deutschland gilt folgende Stornoregelung:

(a) Bis 30 Tage vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast ohne Entrichtung einer Stornogebühr aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(b) Innerhalb von 29 Tagen bis 8 Tagen vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 30 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 8 Tage vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(c) Innerhalb von 7 Tagen bis 1 Tag vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss spätestens 1 Tag vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(d) Bei Nichtanreise oder Stornierung am vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes sind 100 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen.

(B) Bestimmungen für Gruppen ab 15 Personen:

(1) Bis spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast ohne Entrichtung einer Stornogebühr aufgelöst werden.

Die Stornoerklärung muss bis spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(2) Innerhalb von 4 Monaten bis 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 15 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(3) Innerhalb von 1 Monat bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 33 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen.

Die Stornoerklärung muss spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(4) Innerhalb von 2 Wochen bis 1 Woche vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(5) Innerhalb einer Woche vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes bis zum Vortag des Ankunftszeitpunktes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 90 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss spätestens am Vortag des Ankunftszeitpunktes des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.

(6) Bei Gruppen wird am Ankunftszeitpunkt bei einer mehr als 10 %-igen Unterschreitung der ursprünglich angegebenen Personenanzahl eine Stornogebühr in anteiligem Ausmaß verrechnet.

(C) Gemeinsame Bestimmungen:

(1) Die JUFA Hotels haben das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes nicht erscheint, die gebuchten Zimmer anderweitig zu vergeben, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde. Der Gast ist in diesem Falle zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Gast die bestellten Räume bzw. Pensionsleistung nicht in Anspruch nimmt.

(2) Den JUFA Hotels obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen.

(3) Die JUFA Hotels sind berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten, wenn dieser eine Anzahlung vorsieht und der Gast diese Anzahlung nicht fristgerecht leistet.

(4) Ein Rücktritt des Beherbergers vom Beherbergungsvertrag bedarf eines sachlichen Grundes.

6. Beistellung einer Ersatzunterkunft

(1) Die JUFA Hotels können dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, insbes. weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

7. Rechte des Gastes

(1) Durch den Abschluss des Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der zugesagten Räume, der Einrichtungen der JUFA Hotels, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind und auf die übliche Bedienung von 16.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages bis 11.00 Uhr des vereinbarten Abreisetages.

8. Pflichten des Gastes

(1) Bei Beendigung des Beherbergungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt (abzüglich der geleisteten Anzahlung) zu bezahlen. Die JUFA Hotels sind nicht verpflichtet bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Voucher usw. anzunehmen, es sei denn, es wird während des Buchungsvorganges ausdrücklich zugesagt, dass bestimmte bargeldlose Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung der JUFA Hotels einzuholen.

(3) Der Gast haftet für jeden Schaden und Nachteil, den die JUFA Hotels oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleiden, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt die JUFA Hotels in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Hausordnung des besuchten Hotels ist einzuhalten.

9. Rechte der JUFA Hotels

(1) Verweigert der Gast/Besteller die Zahlung des bedungenen Entgeltes oder ist er damit im Rückstand, so steht den JUFA Hotels das Recht zu, zur Sicherung ihrer Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie ihrer Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzuhalten.

(2) Die JUFA Hotels haben zur Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen.

10. Pflichten der JUFA Hotels

(1) Die JUFA Hotels sind verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

(2) Sonderleistungen werden von den JUFA Hotels gesondert ausgezeichnet.

(3) Die ausgezeichneten Preise sind alle Inklusivpreise.

11. Haftung der JUFA Hotels

(1) Die JUFA Hotels haften für Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und die JUFA Hotels oder ihre Dienstnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Haftung für eingebrachte Gegenstände Darüber hinaus haften die JUFA Hotels für die von den Gästen eingebrachten Sachen bis zu dem gesetzlich vorgesehen Höchstbetrag (dzt. max. 3.500 €), sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden weder durch sie oder einen ihrer Dienstnehmer verschuldet, noch durch fremde, im Haus aus- und eingehende Personen, verursacht wurde. Unter diesen Umständen haften die JUFA Hotels für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere bis zu dem gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag (dzt. € max. € 800).-; es sei denn, dass sie diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit in Verwahrung übernommen haben, oder dass der Schaden von ihnen selbst oder ihren Dienstnehmern verschuldet wurde. Eine Ablehnung der Haftung durch Anschlag ist rechtlich ohne Wirkung. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann verweigert werden, wenn es sich

um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

12. Tierhaltung

(1) Die Mitnahme von Tieren ist untersagt. Ausgenommen ist die Mitnahme von Hunden in ausgewählte Hotels. In jedem Fall ist der Gast verpflichtet, sein Tier so zu verwahren und zu beaufsichtigen, dass anderen Personen kein Schaden zugefügt wird.

(2) Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften.

13. Verlängerung der Beherbergung

(1) Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung der JUFA Hotels. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

14. Beendigung der Beherbergung

(1) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit Zeitablauf. Bei vorzeitiger Abreise wird das volle vereinbarte Entgelt verrechnet. Den JUFA Hotels obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen. Im Übrigen gilt die Regelung in §5 sinngemäß (Abzugsprozente).

(2) Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis 11.00 Uhr räumt, wird der Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

(3) Die JUFA Hotels sind berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast

(a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern oder den JUFA Hotels und ihren Leuten das Zusammenwohnen verleidet,

(b) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt.

(4) Im Falle einer gerechtfertigten Auflösung des Beherbergungsvertrages nach Maßgabe des Punkt 14 Absatz 3 ist der Gast verpflichtet, den JUFA Hotels den Schaden, der diesen durch die vorzeitige Auflösung entstanden ist, zu ersetzen.

(5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu vertretendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst. Die JUFA Hotels sind jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig zurückzugeben, so dass sie aus dem Ereignis keinen Gewinn ziehen.

15. Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Für alle Streitigkeiten aus einem zwischen den JUFA Hotels und dem Gast/Besteller abgeschlossenen Beherbergungsvertrag gilt die Zuständigkeit des jeweils sonst sachlich zuständigen Gerichtes in Augsburg als vereinbart, im Verhältnis zu Verbrauchern kommen die gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit zur Anwendung.

16. Zustimmung zu Kreditkarten-abbuchungen bei Buchung mittels Kreditkarte

(1) Bei Buchung mittels Kreditkarte erteilt der Karteninhaber seine ausdrückliche Zustimmung, dass das Entgelt für die gebuchte Beherbergung bei Nichterscheinen des Gastes ohne rechtzeitige Stornierung bzw. im Falle der rechtzeitigen Stornierung eine allfällige Stornogebühr von der Kreditkarte abgebucht werden können.

(2) Der Karteninhaber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass für den Fall, dass nach Abreise des Gastes Forderungen gegen ihn festgestellt werden, die in dem aufgrund der Rechnung erstellten Belastungsbeleges noch nicht berücksichtigt waren, die JUFA Deutschland GmbH diese Forderungen durch Nachbelastungs-Beleg innerhalb von 30 Tagen nach Abreise des Gastes direkt von der Kreditkarte abbuchen lassen können.

(3) Rückbuchungen erfolgen ausschließlich auf das im Rahmen der Buchung belastete Kreditkartenkonto.

(4) Erfolgt die Fixierung einer Buchung durch Bekanntgabe einer Kreditkartennummer, stellt JUFA eine Autorisierungsanfrage an den Kreditkartenherausgeber und wird ein Betrag in der Höhe des Entgeltes für die Beherbergung reserviert. Der Karteninhaber erteilt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.

17. Datenverarbeitung

(1) Die Daten des Bestellers/Gastes werden zentral von der JUFA Hotels Österreich GmbH, Idlhofgasse 74, 8020 Graz, FN 286662m, gespeichert. Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung der Anfragen des Bestellers/Gastes sowie die Abwicklung des mit dem Besteller/Gast geschlossenen Beherbergungsvertrages. Der Besteller/Gast stimmt der Weitergabe der im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller/Gast von diesem bekannt gegebene Daten zu den zuvor angeführten Zwecken an die JUFA Hotels Österreich GmbH ausdrücklich zu. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den mitgeteilten Zwecken verarbeitet und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.